



Entscheidung Nr. 2757 (V) vom 08.01.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Wonder Video, Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 15.08.1986 eingegangenen Antrag am 08.01.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Black Night - Der Fluch der schwarzen Schwestern"
Videofilm
Wonder Video, Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Videofilm "Black Night - Der Fluch der schwarzen Schwestern" wird von der Firma Wonder Video, deren Anschrift unbekannt ist, ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 100 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der inhaltsgleiche Kinospießfilm, eine Schweizer Produktion, wurde 1973 unter dem Titel "Der Fluch der schwarzen Schwestern" aufgeführt. Der Kinospießfilm wurde nicht von der FSK, Wiesbaden, geprüft, sondern er erhielt

von der Juristenkommission der Spio eine sog. X-Freigabe.

Der Videofilm wurde den obersten Jugendbehörden der Länder nicht vorgelegt.

Das "Lexikon des Horrorfilms" gibt den Inhalt des Films zutreffend wieder und beurteilt ihn folgendermaßen:

"Eine Baroness, die 400 Jahre zuvor wegen ihrer vampirischen Neigungen verbrannt worden ist, wird von ihren Anhängerinnen zu neuem Leben erweckt, damit sie an den Nachfahren ihrer einstigen Richter Rache nehmen kann.

'Im Banne okkulten Riten und sexueller Extase' geschehe dies alles, will uns die Verleihwerbung Glauben machen. Sexfilm mit aufgesetzten Horror-Motiven der seinerzeit nur in den einschlägigen Bahnhofskinos gelaufen ist".

Die Fachzeitschrift "film-dienst" rät von der Rezeption des Films mit folgender Begründung ab (Heft 24 vom 27.11.1973, Ift. Nr. 18 578):

Drei Priesterinnen hüten die Rachegeister auf einem nordischen Schloß. Dessen Herrin, die Baroneß Vaga, wurde vor 300 Jahren von ihrer Schwester verbrannt. Sie führte nämlich ein furchtbares Regiment und brachte durch Auf-Pflocken die um, die bei ihr in Ungnade fielen — und wurde deshalb zu einem Vampir. Aus ihrer Linie entstammen Helga und Monica. Wer von diesen beiden ein Jahr lang auf dem Spukschloß aushält, kann das Erbe übernehmen. Dr. Valenka, eine Erforscherin der Sagen, wird mit ihrem Bruder nach Vaga verschlagen. Ihr wird eröffnet, daß sie beide Abkömmlinge der Verschwörerin seien. Da eine Vollmondnacht bevorsteht, die die Möglichkeit bietet, die Baroneß wieder zu erwecken, scheint deren Rachefluch in Erfüllung zu gehen. Das Schicksal kehrt sich aber gegen sie. — Hier wird ein fragwürdiges Stilmittel experimentiert: die völlige Ver-Sex-ung. Die drei Priesterinnen tragen lieber nur einen Lendenschurz als die festverknüpfte Soutane. Ihr höchst zweideutiger, choral-ähnlicher Gesang begleitet die magische Liturgie. Die Musik löst allenthalben im Schloß brutale sexuelle Lust aus, der sich alle ergeben. — Geld und Zeit werden kaum schlechter benutzt, als durch Besichtigung dieses neuen Strand-Gutes der Pornowelle. — Wir raten ab.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, da er die Frau zum sexuellen Konsumartikel degradiere.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Black Night - Der Fluch der schwarzen Schwestern" der Firma Wonder Video war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden, jederzeit den Film zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm "Black Night - Der Fluch der schwarzen Schwestern" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszu-legen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39, 197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der Degradierung der Frau zum sexuellen Konsumartikel klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - 10 K 1990/78).

Sozialetisch desorientierend ist der Film, weil er den Menschen, hier insbesondere die Frau, als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.11.80 XVII A 1943/79 und OVG Münster, Beschluß vom 22.03.82 - 17 B 375/82, veröffentlicht im BPS-Report 3/82 S. 20).

Der Videofilm dient ausschließlich dazu, den Betrachter sexuell zu stimulieren. Aufhänger der Geschichte ist eine Vampirgeschichte aus dem Mittelalter. Damals wurde die Baroneß Varga, die ein furchtbares Regiment führte, verbrannt. Vor ihrem Tod schwört sie jedoch, eines Tages im Körper ihrer Nachfahren wiedergeboren zu werden. Drei Priesterinnen bereiten diese Wiedergeburt vor, da auch gerade eine Vollmondnacht bevorsteht. Diese Priesterinnen sind während des gesamten Filmes fortwährend unbekleidet und bei lesbischen Aktivitäten und Selbstbefriedigungshandlungen zu sehen, wobei diese Handlungen dem Zuschauer in allen Einzelheiten vor Augen geführt werden.

Auf dem Schloß, in dem der Film spielt, leben zusätzlich Helga und Monika, Frau Dr. Valenka sowie deren Bruder Peter. Helga und Monika werden nach und nach ebenfalls in den Bann der schwarzen Priesterinnen gezogen und nehmen alsbald an den sexuellen Spielen teil.

Auch Peter kann sich dem Bann der Priesterinnen nicht entziehen, was die willkommene Gelegenheit bietet, gruppensexuellen Verkehr in allen Einzelheiten zu schildern. Die Wiedergeburt der Vampirin wird schließlich dadurch verhindert, daß ihr ein Holzpflöck ins Herz gestoßen wird.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß der Videofilm im wesentlichen sexuelle Betätigung mit ständig wechselnden Partnern propagiert, wobei anhand der Darstellung die Frau im besonderen Maße zum sexuellen Konsumartikel degradiert wird. Aus diesem Grund kam das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle zu der Überzeugung, daß der Videofilm den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabeverboten der §§ 3-5 GjS zu unterwerfen sei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

